

**Richtlinie
des Regierungspräsidiums Leipzig
für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf
Straßenwärter**

Vom 12. Dezember 1991

Gemäß § 44 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses nachstehende Richtlinie für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Straßenwärter.

1. Gliederung der Prüfung

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine Kenntnis- und eine Fertigkeitprüfung.

1.1 Kenntnisprüfung:

Die Kenntnisprüfung wird schriftlich in einer Prüfungsdauer von 180 Minuten durchgeführt. Sie besteht aus den Fächern:

- a) Fachkunde
- b) Fachrechnen
- c) Fachzeichnen

Die Bearbeitungszeit beträgt in jedem der drei Fächer 60 Minuten.

1.2 Fertigkeitprüfung:

Der Prüfling hat insbesondere aus folgenden Gebieten Arbeitsproben durchzuführen:

- a) Handhaben von Vermessungsgeräten und Durchführung einfacher Vermessungsarbeiten (Abschnitt I Nr. 8b, c, d und g des Ausbildungsrahmenplanes)
- b) Herstellen und Unterhalten des Straßenunter- und -oberbaues sowie von Entwässerungseinrichtungen (Abschnitt II Nr. 5h, Nr. 6c des Ausbildungsrahmenplanes)
- c) Anbringen und Unterhalten von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen (Abschnitt II Nr. 9c und e des Ausbildungsrahmenplanes)
- d) Sichern von Arbeits- und Unfallstellen, Verkehrssicherung (Abschnitt II Nr. 11b des Ausbildungsrahmenplanes)

Die Arbeiten sollen in insgesamt höchstens fünf Stunden durchgeführt werden.

2. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist der Verwaltende Prüfungsausschuss im Sinne des § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. Dezember 1991 für diesen Ausbildungsberuf zuständig.

3. Feststellung des Prüfungsergebnisses

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Kenntnisprüfung haben die Fächer „Fachkunde“ und „Fachrechnen“ gegenüber dem Fach „Fachzeichnen“ das doppelte Gewicht.

4. Im Übrigen gelten die „Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen“ des Regierungspräsidiums Leipzig vom 12. Dezember 1991.

Leipzig, den 12. Dezember 1991

**Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach Regierungspräsident**